

**Beschlussvorlage Nr. B-354/2019**

**Einreicher:**  
Oberbürgermeisterin

**Gegenstand:**  
Oberbürgermeisterwahl 2020

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.12.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich			

Barbara Ludwig  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

- (1) Die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für die Amtszeit 2020 bis 2027 findet am Sonntag, dem 14. Juni 2020, statt.
- (2) Der eventuell erforderliche zweite Wahlgang wird am Sonntag, dem 5. Juli 2020, durchgeführt.

**Begründung:**

Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Oberbürgermeisterwahl bilden

- die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542),
- das Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz-KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und
- die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313)

in der jeweils gültigen Fassung.

**Allgemeine Rechtsgrundlagen (§§ 50, 51 SächsGemO; §§ 38 i. V. m. 1, 39, 44a, 46 Sächs-KomWG)**

Die Amtszeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters beträgt sieben Jahre (§ 51 Abs. 3 SächsGemO).

Sie beginnt mit dem Amtsantritt, der erst nach der Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen kann.

Im Fall der Beendigung infolge Ablaufs der Amtszeit endet diese nach sieben Jahren mit Ablauf des Tages, der nach dem Datum einen Tag vor dem Tag des Amtsantritts liegt.

Die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit hat frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle zu erfolgen.

Den Wahltag und den Tag eines eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlgangs bestimmt der Stadtrat (§ 39 Abs. 1 KomWG). Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Ein etwaiger zweiter Wahlgang darf frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl stattfinden.

**Anwendung der Rechtsvorschriften auf die Stadt**

Datum	Ereignis
30. Juni 2013	Letzte Oberbürgermeisterwahl in Chemnitz (2. Wahlgang - Neuwahl)
30. Juli 2013	Wahlprüfungsbescheid der Landesdirektion Sachsen mit Feststellung der Gültigkeit der Wahl
9. September 2013	Mitteilung der Landesdirektion Sachsen über die Bestandskraft des Wahlprüfungsbescheides vom 30. Juli 2013
14. September 2013	Beginn der Amtszeit der Oberbürgermeisterin („Im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.“ – § 51 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO)

Mit dem Beginn der Amtszeit der Oberbürgermeisterin am 14. September 2013 steht das Ende der Amtszeit am 13. September 2020 fest. Damit ist der 14. September 2020 laut Sächsischer Gemeindeordnung der Tag des Freiwerdens der Stelle.

Gemäß § 50 Abs. 1 SächsGemO muss die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für die Amtszeit von 2020 bis 2027 somit im Zeitraum

13. Juni 2020 bis 13. August 2020

erfolgen.

Unter Berücksichtigung der Sommerferien im Zeitraum vom 20. Juli 2020 bis 28. August 2020 sollte angestrebt werden, die Wahl im Zeitraum vom 14. Juni 2020 bis 12. Juli 2020 stattfinden zu lassen.

Unter Beachtung der bestehenden Fristen für Wahlvorschlagsträger im Falle der Zurücknahme von Wahlvorschlägen und den Erfordernissen der Durchführung der Briefwahl für den zweiten Wahlgang ist die Festlegung des zweiten Wahlganges auf den dritten Sonntag nach dem ersten Wahltag sinnvoll.

Unter Abwägung aller Rahmenbedingungen werden die im Beschluss festgelegten Wahltermine vorgeschlagen.